

STATUTEN

des Vereins mit dem Namen

Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter – Privacyofficers.at

Präambel

Der Verein versteht sich im weitesten Sinne als unabhängige Interessenvertretung und gemeinsame Plattform für betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte. Die Anforderungen und Erfahrungen an und aus der unternehmerischen und behördlichen Praxis im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit soll mithilfe der Arbeit des Vereins erleichtert und umsetzbar gemacht werden.

Das Rollenbild und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in Österreich im Einklang mit den rechtlichen und regulatorischen Vorgaben im Datenschutzrecht zu etablieren und fortzuentwickeln, steht dabei im besonderen Fokus.

§ 1: Name, Sitz und Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter – Privacyofficers.at**“. In der Folge wird der Name des Vereins in diesen Statuten mit „VOEDB“ abgekürzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs. Der Verein kann international tätig werden, insbesondere durch Kooperation mit ausländischen Berufsvereinigungen, Fachorganisationen, Vereinen und/oder Verbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (6) Soweit in diesen Statuten Schriftlichkeit verlangt wird, ist die Schriftform auch durch E-Mail erfüllt, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Bei der Verwendung von E-Mails gelten an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adressen gesendeten Nachrichten als rechtsgültig zugestellt.

§ 2: Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit weder auf seinen eigenen materiellen Gewinn, noch auf den seiner Mitglieder gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Vertretung der Interessen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten Österreichs.

Dazu dienen die folgenden Vereinsziele:

- a) Schaffung eines aktiven Netzwerkes betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter und sonstiger mit dem Thema Datenschutz Betrauter;
- b) Entwicklung, Darstellung sowie Förderung des Berufsbildes eines Datenschutzbeauftragten;
- c) Schaffung einer Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch;
- d) Erstellung und Ausarbeitung von fachlichen Anleitungen und Empfehlungen (Best Practice);
- e) Entwicklung von Ausbildungsinhalten und Förderung entsprechender Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich;
- f) Kooperation mit in- und ausländischen Berufsvereinigungen und internationalen Fachorganisationen aus dem Bereich Datenschutz.

§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten Tätigkeiten und finanzielle Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Networking im weitesten Sinn;

- b) Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch zwischen Datenschutzbeauftragten aus Wirtschaft, Technik, Verwaltung und Wissenschaft
 - c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien;
 - e) Herausgabe von Publikationen;
 - f) Ausbildung und Fortbildung;
 - g) Beteiligung an einschlägigen Normsetzungsverfahren;
 - h) Versammlungen, Symposien, Kongresse, Diskussionsabende und Vorträge;
 - i) Einrichtung einer Bibliothek;
 - j) sonstige den Vereinszweck fördernde Maßnahmen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
 - e) Sponsoring;
 - f) Erträge aus dem Verkauf von Publikationen;
 - g) Fortbildungsmaßnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen werden, die
- als Datenschutzbeauftragte in Unternehmen sowie Behörden bzw. sonstigen Institutionen (öffentliche Körperschaften etc.) tätig sind oder
 - eine ähnliche Tätigkeit mit Datenschutzbezug ausüben.

Ordentliche Mitglieder können auch externe Datenschutzbeauftragte sowie Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter sein, sofern sie ihre Tätigkeitszeit überwiegend für die Funktion als externe Datenschutzbeauftragte aufwenden bzw. dies zu tun beabsichtigen. Sind zwei oder mehr ordentliche Mitglieder in einem einzigen Unternehmen bzw. einer einzigen Rechtsanwaltskanzlei (gleichgültig in welcher Rechtsform) tätig, so können diese zwar jeweils einzeln ordentliche Mitglieder werden. Diesfalls hat jedoch immer nur EIN Mitglied des Unternehmens bzw. der Rechtsanwaltskanzlei das Stimmrecht bei der Generalversammlung.

Sie haben den von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beitritt bzw. jeweils vier Wochen nach Beginn jedes Vereinsjahres auf das Vereinskonto zu bezahlen und sich an der Vereinsarbeit aktiv zu beteiligen.

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- Fördernde Mitglieder unterstützen durch einen von der Generalversammlung festzusetzenden erhöhten Mitgliedsbeitrag den Verein. Der erhöhte Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist auf das Vereinskonto zu bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen oder sonstige Institutionen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.
- (5) Juristische Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Institutionen werden von einem von ihnen entsandten Vertreter vertreten.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei der Aufnahme von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltsanwärterinnen mit Einstimmigkeit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft entsteht erst nach positivem Beschluss des Vorstandes sowie dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto für das Geschäftsjahr, in dem der Mitgliedschaftsantrag gestellt wurde.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Behörden durch Verlust des Imperiums sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden, wobei eine E-Mail an die im Impressum der Vereinswebseite genannten E-Mail-Adresse ausreichend ist. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit eines postalisch erklärten Austritts ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen Missachtung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der Missachtung des Ansehens und des Zwecks des Vereins verfügt werden. Insbesondere kann ein Mitglied vom Vorstand aus dem Verein wegen eines Verstoßes gegen § 8 ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass
 - a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gar nicht gegeben waren bzw. nachträglich weggefallen sind;
 - b) das Mitglied die ihm durch die Mitgliedschaft beim Verein bekanntgewordenen Informationen, Dokumentationen und dergleichen für andere als die vom Verein jeweils genehmigten Zwecke verwendet.
- (6) Das betroffene Mitglied ist vom Ausschluss nachweislich unter Bekanntgabe von Gründen zu verständigen. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Generalversammlung erheben, die endgültig über die Mitgliedsrechte entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung vom Ausschluss an den Vorstand übermittelt werden.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen; fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zu denen sie vom Vorstand explizit eingeladen wurden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen sowie den Ehrenmitgliedern, bei denen die Voraussetzung zur ordentlichen Mitgliedschaft gegeben wären, zu. Hinsichtlich Einschränkungen des Stimmrechtes wird auf § 4 Abs. (2) verwiesen. Ordentliche Mitglieder, die Rechtsanwälte und/oder Rechtsanwaltsanwärter sind, sind nicht passiv wahlberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Alle Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von relevanten

Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Alle Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Es gilt als wohlverstanden, dass Verkaufstätigkeiten sowie die Bewerbung der eigenen Leistungen zur Gewinnung von (Neu-)Kunden innerhalb des Vereins unerwünscht sind.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verwendung von und Rechten an Informationen

- (1) Jegliche innerhalb des Vereins inklusive den Arbeitskreisen erarbeiteten beziehungsweise erstellten Informationen sind vertraulich, sofern sie vom Vorstand nicht explizit anders deklariert wurden. Sämtliche Rechte an diesen Informationen, insbesondere die Verwertung- und Nutzungsrechte, liegen beim Verein.
- (2) Von Mitgliedern zur Verfügung gestellte Informationen gelten ebenfalls als vertraulich, sofern nicht das die Informationen zur Verfügung stellende Mitglied die Informationen anders deklariert hat.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und/oder zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für eigene, nicht-kommerzielle Zwecke verwendet werden. Eine Modifikation, Ver- bzw. Umarbeitung, Vervielfältigung oder sonstige Änderung insbesondere für gewinnbringende und/oder kommerzielle Zwecke - gleichgültig ob sämtlicher Informationen oder nur Teile davon - ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes und/oder des die Informationen zur Verfügung stellenden Mitglieds nicht zulässig.
- (4) Informationen, die
 - a) auf andere Weise bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - b) unabhängig davon von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung bekannt gemacht wurden oder
 - c) durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offengelegt werden müssengelten jedenfalls nicht als vertraulich.
- (5) Informationen sind sämtliche Vorlagen, Textentwürfe, Skripten, Softwareprogramme, maschinell ausführbare beziehungsweise lesbare Codes und dergleichen gleichgültig auf welchem Medium und in welcher Form.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 15), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
 - (1a) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. (5) zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. (2) letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. (1) und Abs. (2) lit. a) und b)), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. (2) lit. d)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. (2) lit. e)).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit relativer einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt offen oder mittels Stimmzettel. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts sowie des Finanzberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Bestellung eines Sondervertreters gemäß § 25 VerG.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier, maximal acht Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzenden, Webmaster, Schriftführer, Kassier. Zu jeder Funktion kann zusätzlich ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- a) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus und ist für diese Funktion ein Stellvertreter bestellt, übernimmt dieser bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Funktion.

- b) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, für dessen Funktion kein Stellvertreter bestellt wurde, kann der Vorstand ein anderes Mitglied, welches zum Stellvertreter einer anderen Funktion bestellt wurde, mit der Weiterführung der vakant gewordenen Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode betrauen.
- c) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, für dessen Funktion kein Stellvertreter bestellt wurde und ist auch für keine andere Funktion ein Stellvertreter bestellt worden, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Änderungen des Vorstandes gemäß lit a) und b) müssen vom Vorstand spätestens bei der nächstfolgenden Generalversammlung mitgeteilt werden; bei Änderungen des Vorstandes gemäß lit c) ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Konferenz über Telekommunikationseinrichtungen ist zulässig. Ein so eindeutig identifizierbares Vorstandsmitglied gilt als anwesend.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassungen im Umlaufwege sind zulässig.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert oder kein Stellvertreter bestellt, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. (9)) und Rücktritt (Abs. (10)).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird in den Fällen von Abs. (2) lit a) und b) sofort wirksam, im Falle von Abs. (2) lit c) erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Spesenersatz und Entgelt

- (1) Alle Funktionäre des Vereins – so auch die Vorstandsmitglieder – üben ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung, Spesen und dergleichen, sondern lediglich auf Ersatz belegter Barauslagen.
- (2) Die Generalversammlung kann im Interesse des Vereins in Einzelfällen angemessene Ausnahmen (Drittvergleich) zu Abs. 1 beschließen.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;

- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. (1) und Abs. (2) lit. a) bis d) dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Einrichtung von Arbeitskreisen

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied oder zwei Mitglieder des Vorstands vertreten; im Falle von kommerziellen Angelegenheiten ist eines der beiden Mitglieder zwingend der Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Webmaster ist für die Koordination Aufarbeitung, Entwicklungsbeobachtung und dergleichen hinsichtlich sämtlicher, sich im Zusammenhang mit Datenschutz ergebender IT-Themen, insbesondere IT- und Datensicherheitsthemen, zuständig.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 16: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§17: Arbeitskreise

- (1) Zur Bearbeitung von fachspezifischen Einzelaufgaben können vom Vorstand eigene themenspezifische Arbeitskreise eingerichtet werden. Der Vorstand ernennt die jeweiligen Leiter solcher Arbeitskreise. Der Vorstand kann auch Ziele, Dauer und Inhalte solcher Arbeitskreise beschließen.
- (2) Für die Arbeitskreise und deren Mitglieder gelten diese Statuten. Die Arbeitskreise haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.

- (3) Die Beendigung eines Arbeitskreises sowie die Abberufung des Vorsitzenden eines Arbeitskreises können jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Die Abberufung von Mitgliedern des Arbeitskreises obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat aber auf Beschluss des Vorstandes das jeweilige Mitglied abzuberufen.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Über die Liquidation, die Zuweisung eines etwa vorhandenen Vermögens und Bestellung eines fachlich geeigneten Liquidators und eines Stellvertreters beschließt die Generalversammlung nach dem Beschluss nach Abs. (1) mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuseigen.

§ 20: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks hat das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Institution mit vergleichbarer Zielsetzung auf wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzufallen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am 6.8.2025